

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterbauer“

§ 1

Der Ehrentitel „Meisterbauer“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion und der vorbildlichen und termingerechten Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Verpflichtungen sowie für gute gesellschaftliche Mitarbeit und gegenseitige Hilfe in der Erfüllung der landwirtschaftlichen Aufgaben.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an werktätige Einzelbauern und Einzelbäuerinnen verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Organisationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und die örtlichen Räte.

(2) Die Vorschläge der Organisationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sind über den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die der örtlichen Räte direkt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien der Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden;

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

§ 8

* Es können jährlich bis zu 100 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 3. September und zum Deutschen Bauerntag.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, bronziert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind 3 Ähren und ein Hammer dargestellt. Die Medaille

wird nach oben durch einen Ährenkranz und nach unten durch das Wort „Meisterbauer“ abgeschlossen. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem grünen Band bezogenen Spange getragen. Das Band hat zwei schwarzrotgoldene Längsstreifen.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“

§ 1

Der Ehrentitel „Meisterhauer“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden an Hauer mit besonders hoher fachlicher Qualifikation, die auch bei schwierigen Arbeiten überdurchschnittliche Leistungen vollbringen, ständig durch aktive gesellschaftliche Arbeit und eine vorbildliche Einstellung zur Arbeit hervortreten sowie ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bereitwillig dem bergmännischen Nachwuchs vermitteln.

(2) Der Vorgeschlagene muß mindestens 3 Jahre im Bergbau als Hauer mit Hauerschein tätig gewesen sein.

§ 3

Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen;

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Betriebsangehörigen des Bergbaubetriebes, in dem der Vorzuschlagende tätig ist.

(2) Die Vorschläge sind in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen zu beschließen.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe und gleichzeitig beim Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau bzw. beim zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe oder das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des zuständigen Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.